



Allgemeine Informationen zur Grundsteuer und Zweitwohnungssteuer 2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, wir möchten Ihnen hiermit eine Erklärung zur neuen Grundsteuerreform 2025 sowie generelle Informationen zur Zweitwohnungssteuer geben:

1. Neue Grundsteuerreform ab 2025

Die Grundsteuer berechnet sich aus dem Grundsteuermessbetrag des Finanzamtes und dem Hebesatz der Gemeinde. Aufgrund der neuen Grundsteuerreform wurden die neuen Berechnungsgrundlagen von den Finanzämtern ermittelt und den Gemeinden sowie Ihnen als Eigentümer mitgeteilt. Die Städte und Gemeinden berechnen die Grundsteuer auf dieser Grundlage anhand des jeweiligen eigenen Hebesatzes und bestimmen damit die Höhe der Steuer ab dem 1. Januar 2025. Um die neuen Berechnungsgrundlagen für die Grundsteuer ermitteln zu können, mussten alle Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken (z. B. einem Einfamilienhaus, einer Eigentumswohnung oder eines Gewerbegrundstücks) und Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (dazu zählen z. B. auch einzelne oder mehrere land- und forstwirtschaftliche Flurstücke) eine Grundsteuererklärung einreichen.

Sollten Sie somit Uneinigkeiten bezüglich der Höhe der Steuer haben, möchten wir Sie bitten sich mit dem Finanzamt in Kaufbeuren – Bewertungsstelle in Verbindung zu setzen. Bei spezifischen Fragen zu Grundstücken, insbesondere zum Grundsteuermessbetrag oder den Grundsteueräquivalenzbeträgen, können Sie sich unter Angabe des Aktenzeichens schriftlich oder elektronisch an das Finanzamt Kaufbeuren mit Außenstelle Füssen wenden (per Brief, über ELSTER – Ihr Online-Finanzamt, oder per Mail an poststelle.fa-kf@finanzamt.bayern.de). Das Steueramt der VGem Seeg erreichen Sie telefonisch unter 08364/9830-846 von Montag bis Freitag von 08 bis 12 Uhr oder per E-Mail unter steueramt@seeg.de.

Die Hebesätze der Gemeinde Lengenwang wurden zum 01.01.2025 neu festgesetzt:

Gemeinde Lengenwang 240 v. H. (Grundsteuer A und B)

Da sich in den nächsten Jahren noch Veränderungen beim Grundsteueraufkommen (z.B. durch Berichtigungen, Nachveranlagungen usw.) ergeben werden, sollen die Hebesätze in den nächsten Jahren jährlich neu überprüft und das Ergebnis dem Gemeinderat jeweils im Herbst vorgelegt werden.

2. Zweitwohnungssteuer

Zweitwohnung ist jede Wohnung, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat.

Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat.

Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

Wer Inhaber (Mieter, Vermieter oder Eigentümer) einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Wir hoffen wir konnten Ihnen mit den Informationen helfen und bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Steueramt